



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon:

Telefax: +49 (201) 2420-9699

E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Zur Veröffentlichung im Internet

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.08.2026

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3559643

64114-641pa/062-2026#035

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund eines Antrags auf UVP gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG für das Vorhaben „BÜ/KrBw – Bf Münster-Sudmühle – Auflassung/Erneuerung“, Bahn-km 72,100 bis 73,250 der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg in Münster

Bezug: Antrag vom 01.06.2026, Az. V.II-W-G-A

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie folgende

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben entfällt die Vorprüfung. Es wird festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Die Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat die Ertüchtigung des Gleises 922 im Bf Sudmühle auf eine Nutzlänge von 740 m zum Gegenstand. Im Bestand beträgt die Nutzlänge lediglich 720 m. Zur Erreichung der geforderten Nutzlänge ist eine Anpassung der Leit- und Sicherungstechnik im Bf Sudmühle

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

notwendig. Bedingt durch die Versetzung des Ausfahrtsignals N922 in Richtung Osten ist der Bahnübergang „Sudmühlenstraße“ (km 73,1+53, DB-Strecke 2200) zu schließen. Da der Bahnübergang „Mariendorfer Straße“ (km 72,2+12, DB-Strecke 2200) vom BÜ Sudmühlenstraße technisch abhängig ist, ist dieser ebenfalls zu schließen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Die Vorhabenträgerin stellte am 01.06.2026 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG einen Antrag auf Durchführung einer UVP ohne Vorprüfung.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht grundsätzlich eine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 UVPG durchzuführen. Es besteht keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG denn es handelt sich nicht um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen. Das Vorhaben ist auch nicht von der UVP-Pflicht freigestellt nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterhalb der dortigen Prüfwerte, nach § 14a Abs. 1 UVPG oder nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Dem Antrag wird stattgegeben, da das Entfallen der Vorprüfung zweckmäßig ist.

Das Entfallen der Vorprüfung ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass das Ergebnis die UVP-Pflicht des Vorhabens sein wird oder wenn die besonderen Verfahrensvorteile einer UVP genutzt werden sollen.

Für das gegenständliche Vorhaben ist das Entfallen der Vorprüfung aus folgenden Gründen zweckmäßig:

Das Vorhaben hat komplexe Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter und wirft Konflikte zwischen den Beteiligten auf, rechtliche Unsicherheiten sollen vermieden und Öffentlichkeitsbeteiligung genutzt werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig